Interpellation Nr. 111 (Oktober 2020)

betreffend Nicht-Beantwortung von Interpellationen

20.5365.01

Der Interpellant reichte am 1. September 2020 die Interpellation 93 «Causa Elisabeth Ackermann: Kosten für die Steuerzahlenden» (Geschäftsnummer 20.5314) ein, welche in der Grossratssitzung vom 9. September 2020 behandelt wurde. Die mündliche Antwort von Regierungspräsidentin Elisabeth Ackermann ist dabei klar mangelhaft und unbefriedigend, da die entscheidenden Fragen bezüglich Kostentransparenz rund um das Debakel im historischen Museum unbeantwortet blieben. Konkret wurden die Fragen 1, 3, 5, 9 und 10 nicht beantwortet. Ähnliche Fragen wurden in der gleichen Sitzung auch bei der Interpellation 92 von Heiner Vischer (Geschäftsnummer 20.5313) nicht beantwortet.

Mit diesem fragwürdigen Verhalten verstösst der Regierungsrat gegen das Öffentlichkeitsprinzip und untergräbt die Rechte der Parlamentsmitglieder. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kosten des Konfliktklärungsprozesses, des Mediationsprozesses sowie die Anwaltskosten des Kantons nicht transparent veröffentlich werden können. Bei der Lohnfortzahlungspflicht gegenüber dem Museumsdirektor bzw. bei der Abgangsentschädigung hat der Interpellant ein gewisses Verständnis für persönliche Daten, allerdings sind auch die Lohntabellen einsehbar und als Direktor ist man nun mal einer gewissen Öffentlichkeit ausgesetzt und geniesst weniger Schutz als ein durchschnittlicher Dritter. Dazu erlaubt sich der Interpellant folgende juristische Ausführungen:

Das Öffentlichkeitsprinzip ist in § 75 der Kantonsverfassung verankert: § 75 Information und Akteneinsicht

- ¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätiakeit.
- ² Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ³ Das Gesetz bestimmt das Nähere, wobei die Vertraulichkeit von Steuerdaten gewährleistet bleibt.

In § 20 des kantonalen Datenschutzgesetzes wird die Verfassungsbestimmung konkretisiert: § 20 Informationstätigkeit von Amtes wegen

¹Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich.

²Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.

³Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

⁴Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.

Gemäss § 56 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates hat jedes Parlamentsmitglied das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen: § 56 Interpellation

¹In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, die die Interessen des Kantons berühren.

²Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.

³Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, oder in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Einschränkungen bezüglich der Bekanntgabe von Informationen können gemäss § 29 des kantonalen Datenschutzgesetzes gemacht werden:

§ 29 Verweigerung oder Aufschub

¹Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall

ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

- ²Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:
- a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder
- b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder
- c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder
- d) die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
- e) die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.
- ³Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden oder
- c) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Antworten zu folgenden Fragen:

A) Konfliktklärungsprozess:

- 1. Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Kosten des Konfliktklärungsprozesses rund um das historische Museum aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden. Welche gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welches überwiegende öffentliche oder private Interesse oder welche anderen Gründe stehen hier der Kostentransparenz im Weg?
- 2. Hat der Regierungsrat im Vorfeld eine rechtliche Abklärung dazu gemacht und welche Daten sind aus Sicht des Regierungsrates bei einer reinen Kostenfrage konkret schützenswert?
- 3. Mit welchen gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, die Kosten des Konfliktklärungsprozesses nicht bekannt zu geben?
- 4. Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auch auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja, welche?

B) Mediationsprozess:

- 5. Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Kosten des im 2018 stattgefundenen Mediationsprozesses aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden. Welche gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welches überwiegende öffentliche oder private Interesse oder welche anderen Gründe stehen hier der Kostentransparenz im Weg?
- 6. Hat der Regierungsrat im Vorfeld eine rechtliche Abklärung dazu gemacht und welche Daten sind aus Sicht des Regierungsrates bei einer reinen Kostenfrage konkret schützenswert?
- 7. Mit welchen gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, die Kosten des 2018 stattgefundenen Mediationsprozesses nicht bekannt zu geben?
- 8. Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auch auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja, welche?
- 9. Wie oben bereits erwähnt hat der Mediationsprozess bereits 2018 stattgefunden. An welcher Stelle und in welchem Jahresbudget bzw. in welcher Jahresrechnung wurden die Kosten verbucht?

C) Anwaltskosten (PD-seitig):

- 10. Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Anwaltskosten (PD-seitig) aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden. Welche gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welches überwiegende öffentliche oder private Interesse oder welche anderen Gründe stehen hier der Kostentransparenz im Weg?
- 11. Hat der Regierungsrat im Vorfeld eine rechtliche Abklärung dazu gemacht und welche Daten sind aus Sicht des Regierungsrates bei einer reinen Kostenfrage konkret schützenswert?
- 12. Mit welchen gesetzlichen Grundlagen rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, die Anwaltskosten nicht bekannt zu geben?
- 13. Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auch auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja, welche?

D) Lohnkosten

- 14. Die Regierungspräsidentin gab bei der mündlichen Beantwortung der oben genannten Interpellationen zu Protokoll, dass die Kosten betreffend Lohnfortzahlung bzw. die Abgangsentschädigung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht bekannt gegeben werden. Inwiefern hat sich der Regierungsrat mit der Frage auseinandergesetzt, dass Mitarbeitende in höheren Führungspositionen den Schutz nicht im gleichen Umfang geniessen als durchschnittliche Dritte und die Öffentlichkeit trotzdem ein Interesse daran hat, welche Mehrkosten entstanden sind?
- 15. Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, in denen derartige Kosten auf Anfrage geheim gehalten wurden? Wenn ja welche?

E) Umgang mit dem Parlament

- 16. Wie will der Regierungsrat diese Mehrkosten geheim halten, ohne das Budget oder die Rechnung in Zukunft zu zensieren?
- 17. Wird der Regierungsrat auch gegenüber der Finanzkommission die entstandenen Mehrkosten geheim halten?
- 18. An welcher Stelle im Budget und an welcher Stelle in der Rechnung werden die entstandenen Mehrkosten verbucht?
- 19. Inwiefern hat der Regierungsrat bei seinem Entscheid, die Mehrkosten geheim zu halten, berücksichtigt, dass Parlamentsmitglieder das Recht haben, Auskunft zu konkreten Fragen zu verlangen?

F) Falls der Regierungsrat nun doch Kostentransparenz schaffen will:

- 20. Was kostete der Konfliktklärungsprozess?
- 21. Was kostete der im 2018 stattgefundene Mediationsprozess?
- 22. Wie hoch sind die Anwaltskosten (PD-seitig)?
- 23. Was kostet die gesamte Lohnfortzahlungspflicht bzw. wie hoch ist die Abgangsentschädigung des Museumsdirektors?

Pascal Messerli